



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

### Zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bayern – Erleichterungen bei Volksbegehren

#### A) Problem

Auch wenn Volksbegehren und Volksentscheide in Bayern eine starke Tradition haben und zur Stärkung der Bürgergesellschaft sowie Förderung der Bürgernähe beigetragen haben, so bestehen dennoch bestimmte Hürden, die die Volksgesetzgebung unnötig erschweren:

Zum einen wird in der Rechtsprechung der Haushaltsvorbehalt des Art. 73 BV entgegen der Entstehungsgeschichte der Verfassung bislang sehr weit ausgelegt und grundsätzlich auch auf finanzwirksame Gesetze ausgedehnt. Dadurch sind viele Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen unzulässig.

Zum zweiten müssen ein Zehntel der Stimmberechtigten, derzeit etwas mehr als 940.000 Menschen, das zugelassene Volksbegehren unterstützen. Dieses Quorum ist nur sehr schwer zu erreichen. Von den seit 1946 durchgeführten 19 Volksbegehren erreichten 11 nicht die notwendige Eintragungszahl.

Die notwendige Eintragungszahl ist auch deshalb so schwer zu erreichen, weil derzeit die Eintragsfrist bei Volksbegehren in den Amtsräumen lediglich zwei Wochen beträgt.

Außerdem ist eine Verpflichtung, Eintragungen zumindest an einem Wochenende zu ermöglichen, nicht explizit vorgesehen.

Hinzu kommt, dass Stimmberechtigte, die sich während dieser Zeit außerhalb Bayerns befinden, nicht an der Eintragung teilnehmen können. Briefwahl gibt es derzeit beim Volksbegehren nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen, wenn man bei Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen.

#### B) Lösung

Ähnlich wie in anderen Bundesländern, sind künftig nur Volksbegehren über Haushaltsgesetze, Abgabengesetze sowie Besoldungs- und Versorgungsregelungen ausgeschlossen. Sonstige finanzwirksame Volksbegehren sollen aber im Übrigen zulässig sein, soweit davon weniger als 1 Prozent des Staatshaushalts betroffen ist. So wird sichergestellt, dass finanzwirksame Volksbegehren, die zu große Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben, ausgeschlossen sind.

Zusätzlich wird eine Obergrenze für jedes Haushaltsjahr eingeführt, falls mehrere finanzwirksame Volksbegehren stattfinden und diese ein Gesamtvolumen von 3 Prozent des Haushalts überschreiten. In diesem Fall kann der Landtag beschließen, die Umsetzung erst im nächsten Haushaltsjahr zu beginnen.

Das derzeit geltende Unterschriftenquorum des Volksbegehrens von 10 Prozent der Stimmberechtigten wird auf 8 Prozent gesenkt. Das sind derzeit rund 755.000 Stimmberechtigte.

Zur Erleichterung bei Volksbegehren wird die bisherige Eintragsfrist in die Eintragungslisten von 14 Tagen auf vier Wochen verlängert.

Um sicherzustellen, dass insbesondere auch berufstätige Stimmberechtigte sich in die Eintragungslisten bei Volksbegehren eintragen können, müssen die Eintragungsräume mindestens am letzten Wochenende vor Ablauf der Eintragsfrist geöffnet sein.

Künftig ist auch die briefliche Eintragung bei Volksbegehren für diejenigen Personen vorgesehen, die sich während des Eintragszeitraums nicht in Bayern aufhalten.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch die Verfassungs- und Gesetzesänderungen selbst entstehen keine Kosten.

Die Erleichterungen bei Volksbegehren werden aber dazu führen, dass künftig öfter Volksentscheide durchgeführt werden. Diese Kosten sind jedoch noch nicht bezifferbar, da noch nicht absehbar ist, wie häufig hiervon Gebrauch gemacht werden wird.

# Gesetzentwurf

## zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bayern Erleichterungen bei Volksbegehren

### § 1

#### Änderung der Verfassung

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642) wird wie folgt geändert:

1. Art. 73 erhält folgende Fassung:

„Art. 73

<sup>1</sup>Haushaltsgesetze, Abgabengesetze sowie Besoldungs- und Versorgungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. <sup>2</sup>Finanzwirksame Volksbegehren sind im Übrigen zulässig soweit davon jeweils weniger als eins vom Hundert des Staatshaushalts betroffen ist. <sup>3</sup>Sollten in einem Haushaltsjahr mehrere finanzwirksame Volksabstimmungen stattfinden und ein Gesamtvolumen von drei von Hundert des Haushalts überschreiten, kann der Landtag beschließen, die Umsetzung erst im nächsten Haushaltsjahr zu beginnen.“

2. Art. 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn acht vom Hundert der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen.“

### § 2

#### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), wird wie folgt geändert:

1. Art. 62 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Haushaltsgesetze, Abgabengesetze sowie Besoldungs- und Versorgungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. <sup>2</sup>Finanzwirksame Volksbegehren sind im Übrigen zulässig soweit davon jeweils weniger als eins vom

Hundert des Staatshaushalts betroffen ist. <sup>3</sup>Sollten in einem Haushaltsjahr mehrere finanzwirksame Volksabstimmungen stattfinden und ein Gesamtvolumen von drei von Hundert des Haushalts überschreiten, kann der Landtag beschließen, die Umsetzung erst im nächsten Haushaltsjahr zu beginnen (Art. 73 der Verfassung).“

2. In Art. 65 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „14 Tage“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

3. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„zu diesem Zweck ist die Eintragung mindestens am Wochenende vor Ablauf der Eintragsfrist zu ermöglichen.“

4. Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die briefliche Eintragung ist zu ermöglichen.“

5. In Art. 71 Abs. 2 werden die Worte „einem Zehntel“ durch die Worte „acht Prozent“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

#### § 1: Änderung der Verfassung

##### Nr. 1:

Der neue Art. 73 konkretisiert, ähnlich wie in anderen Bundesländern, das Verbot von Eingriffen in den Staatshaushalt. In der Rechtsprechung wurde der Haushaltsvorbehalt des Art. 73 entgegen der Entstehungsgeschichte der Verfassung bislang sehr weit ausgelegt und grundsätzlich auch auf finanzwirksame Gesetze ausgedehnt. Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass künftig nur Volksbegehren über Haushaltsgesetze, Abgabengesetze sowie Besoldungs- und Versorgungsregelungen ausgeschlossen sind. Sonstige finanzwirksame Volksbegehren sollen aber im Übrigen zulässig sein, soweit davon weniger als 1 Prozent des Staatshaushalts betroffen ist. So wird sichergestellt, dass finanzwirksame Volksbegehren, die zu große Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben ausgeschlossen sind. Zusätzlich wird eine Obergrenze für jedes Haushaltsjahr eingeführt, falls mehrere finanzwirksame Volksbegehren stattfinden und diese ein Gesamtvolumen von 3 Prozent des

Haushalts überschreiten. In diesem Fall kann der Landtag beschließen, die Umsetzung erst im nächsten Haushaltsjahr zu beginnen.

**Nr. 2:**

Das derzeit geltende Unterschriftenquorum des Volksbegehrens von 10 Prozent der Stimmberechtigten ist sehr schwer zu erreichen und wird deshalb auf 8 Prozent gesenkt. Die Absenkung ist gleichzeitig nicht so stark, dass das Volksbegehren nicht mehr hinreichend legitimiert wäre. Andererseits werden dadurch aber landesweite Volksbegehren erleichtert.

**§ 2: Änderung des Landeswahlgesetzes****Nr. 1:**

Die Regelung ist aufgrund der Änderung bezüglich finanzwirksamer Volksbegehren anzupassen.

**Nr. 2:**

Zur Erleichterung bei Volksbegehren wird die bisherige Eintragsfrist in die Eintragungslisten von 14 Tagen auf vier Wochen verlängert.

**Nr. 3:**

Um sicherzustellen, dass sich insbesondere auch berufstätige Stimmberechtigte in die Eintragungslisten bei Volksbegehren eintragen können, müssen die Eintragungsräume mindestens am letzten Wochenende vor Ablauf der Eintragsfrist geöffnet sein.

**Nr. 4:**

Künftig ist auch die briefliche Eintragung bei Volksbegehren für diejenigen Personen vorgesehen, die sich während des Eintragszeitraums nicht in Bayern aufhalten.

**Nr. 5:**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Senkung des Unterschriftenquorums von 10 auf 8 Prozent.

**§ 3: Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.